A. Personalnachrichten

B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems

Bezirksregierung Weser-Ems

Auf Grund des Antrages vom 21. 1. 2000 hat die Bezirksregierung Weser-Ems der Erzeugergemeinschaft für Kartoffeln zur Herstellung von Veredelungsprodukten Ankum und Umgebung w.V. mit Sitz in Nortrup die Rechtsfähigkeit gem. § 22 BGB am 15. 2. 2000 verliehen

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Landesdienststellen (ohne B und C)

Amt für Agrarstruktur Oldenburg

GZ.: 1.2 - 4.08 1812-611/0.3

26122 Oldenburg, den 10.02.2000

Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Falkenberg-Varrelbusch wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I, S. 1430), eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes angeordnet.

Eine Karte, aus der die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes flurstücksgenau ersichtlich ist sowie das Verzeichnis der von dieser Anordnung betroffenen Flurstücke liegen für einen Monat ab Bekanntgabe dieser Anordnung bei der Gemeinde Garrel zur Einsichtnahme aus.

Das Verfahrensgebiet ändert sich wie folgt:

Aus dem Verfahren ausgeschlossen werden: Gemeinde Garrel, Gemarkung Garrel, Flur 30, Flurstücke 64/4 - 64/11, 64/13, 64/15 - 64/34, 68/3, 70/3 - 70/28, 71/4, 71/7, 140/1, 140/5 - 140/7, 140/10 - 140/23, 140/28 - 140/30, 140/34, 140/37, 140/42, 140/44, 141/1 - 141/3, 143/3, 150/4, 150/5, 150/7 - 150/10, 151/4, 151/9 - 151/13, 151/15 - 151/23, 151/25 - 151/29, 151/32 - 151/43, 151/45 - 151/52, 152/2 - 152/5, 152/7 u. 153/8 - 153/13.

Durch diese Anordnung werden 15,7453 ha ausgeschlossen. Damit verringert sich das Verfahrensgebiet von 1435,8083 ha auf 1420,0630 ha.

Begründung:

Die oben aufgeführten Flächen sind zur Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens nicht erforderlich. Somit können diese Flächen aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluß wird der Verwaltungsaufwand bei der Laufendhaltung der Flurbereinigungsunterlagen reduziert und damit eine Verfahrensbeschleunigung erreicht.

Von der hier vorliegenden Anordnung sind rd. 1 % der Verfahrensfläche betroffen. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Agrarstruktur Oldenburg, Markt 16, 26122 Oldenburg, erhoben werden

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Winter



- II. Landkreise
- III. Kreisfreie Städte

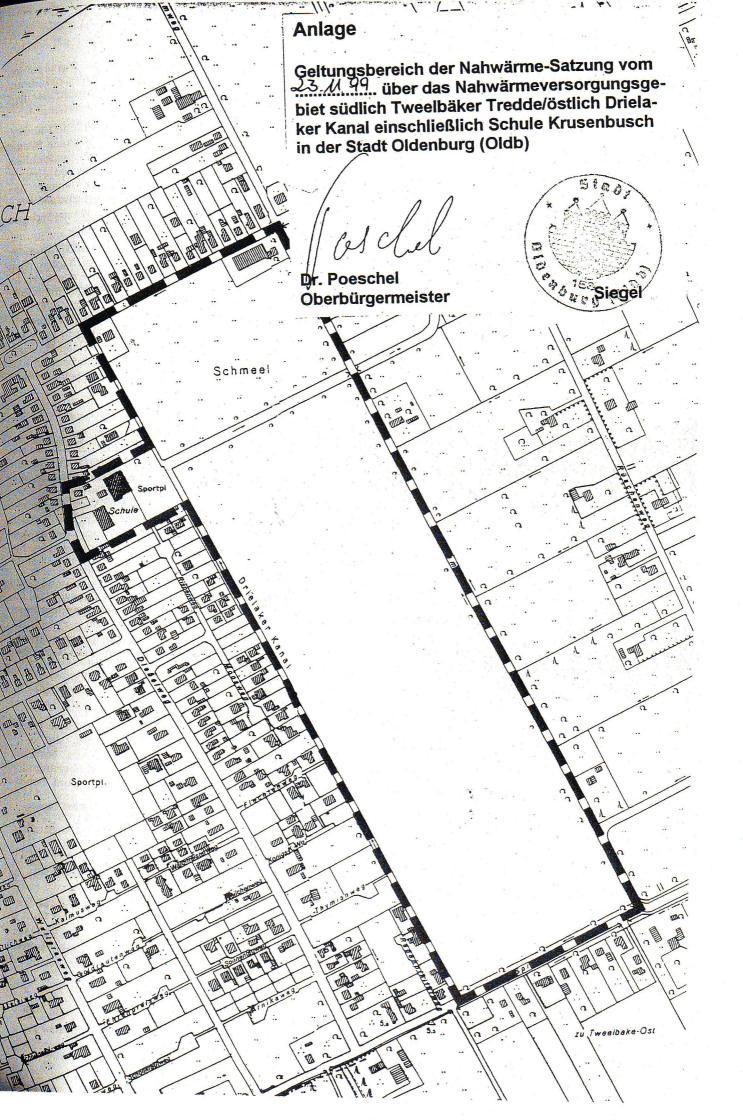
Stadt Oldenburg (Oldb)

Nahwärme-Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Gebiet des Bebauungsplanes S-702 (südlich Tweelbäker Tredde/östlich Drielaker Kanal) einschließlich Schule Krusenbusch vom 23.11.1999

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 23.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Gegenstand der Nahwärmeversorgung

- (1) Aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere zur Reinhaltung der Luft und zur Einschränkung klimaschädigender Emissionen aus Feuerungsanlagen liegt die Errichtung von Nahwärmenetzen mit emissionsarmen Wärmebereitstellungsanlagen im besonderen öffentlichen Interesse. Zu diesem Zweck soll das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans S-702 einschließlich Schule Krusenbusch mit Nahwärme versorgt werden.
- (2) Als emissionsarme Wärmebereitstellungsanlagen sind vorrangig gasbetriebene Blockheizkraftwerke einzusetzen. Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann dane ben andere Wärmebereitstellungsanlagen für eine Nahwärmeversorgung zulassen, wenn durch sie die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht werden und die Anlagen mindestens ebenso emissionsarm sind; bei der Emissionsbilanz sind die gesamten Kohlendioxid- und anderen klimaschädigenden Emissionen, die durch die Bereitstellung und Verwendung der Energieträger entstehen, zu berücksichtigen.



- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verbraucher versorgt:
 - Gebäudeheizung
 - Warmwasserbereitung
 - sonstige Verbraucher, wie z. B. raumlufttechnische Anlagen oder Prozeßwärme für gewerbliche Nutzung, sofern der genaue Wärmebedarf dieser Anlagen feststeht und das vom Versorgungsunternehmen bereitgestellte Temperaturniveau zur Beheizung ausreicht.

§ 2 Geltungsbereich der Nahwärmeversorgung

- (1) Die Bestimmungen über den Anschluß der Grundstücke an das Nahwärmenetz gelten innerhalb der Grenzen des anliegenden Planes. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer vorgegebenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (3) Als Grundstücke im Sinne der Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks kann verlangen, daß sein Grundstück an das Nahwärmenetz angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß an das Nahwärmenetz hat der Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit und solange der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder auch sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich sind, kann die Stadt Oldenburg (Oldb) den Anschluß versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn sichergestellt wird, daß der Antragsteller die entsprechenden Mehrkosten für alle erforderlichen besonderen Maßnahmen oder Aufwendungen trägt.

§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Soweit ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht, ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an das öffentliche Nahwärmenetz anzuschließen (Anschlußzwang), es sei denn, es wird nachgewiesen, daß der gesamte Wärmebedarf durch emissionsfreie, regenerative Energien gedeckt wird. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in

- denen Wärme für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude an zuschließen. Art und Anzahl der Anschlüsse leg das Versorgungsunternehmen fest.
- (2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Nahwär menetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarfür die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ausschließ lich aus dem Nahwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt der Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Nutzern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (3) Auf den anschlußpflichtigen Grundstücken ist der Betrieb von Anlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke mit Kohle, Koks, Öl, Gas oder sonstigen festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Wärmebereit stellungsanlagen nicht gestattet. Dies gilt nicht für evtl. zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohngsbäuden, sofern diese nur gelegentlich benutzt und mit naturbelassenem, stückigen Holz befeuert werden.

§ 5 Anschluß und Benutzung

- (1) Der Anschluß und die Benutzung der Nahwärme versorgung erfolgen aufgrund privatrechtliche Verträge der Grundstückseigentümer mit dem Versorgungsunternehmen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1990 (BGBl. I, S. 2106) und ergänzenden Bestimmunen für die Versorgung mit Fernwärme in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer, der von der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Anschlußpflicht herangezoge wird, muß unverzüglich bei dem von der Stadt Oldenburg (Oldb) benannten Versorgungsunternehmen einen Antrag auf Abschluß eines Vertrage nach Abs. 1 stellen.

§ 6 Freistellungen

- (1) Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens diese Satzung bereits fertiggestellt sind und die keine emissionsfreie Wärmeverbrauchsanlage besitzen unterligen bis zur notwendigen Erneuerung de eingebauten Anlagen dem Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 3 nicht.
- (2) Die Nutzung emissionsfreier, regenerativer Energien zur Wärmeerzeugung wird durch die Satzung nicht beschränkt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Salzung eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu eine offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Aufb gen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unte dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 23.11.1999

Stadt Oldenburg (Oldb)

Dr. Poeschel Oberbürgermeister

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

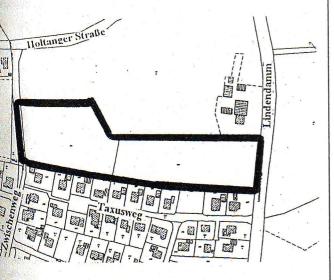
Gemeinde Edewecht

Bauleitplanung in der Gemeinde Edewecht

a) 40. Änderung des Flächennutzungsplanes in Osterscheps

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat mit Verfügung vom 01. 02. 2000 (Aktenz.: 204.16-21101-51004/40) die vom Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 08. 11. 1999 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht genehmigt.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Zeichnung:

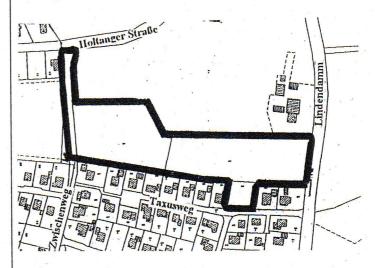


Die Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

b) Bebauungsplan Nr. 111 in Osterscheps

Der Rat der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am 08. 11. 1999 den Bebauungsplan Nr. 111 in Osterscheps nebst Begründung als Satzung beschlossen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 ergibt sich aus der nachfolgenden Zeichnung:



Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 111 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Edewecht geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 111 liegen nebst Erläuterungsbericht bzw. Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Edewecht – Zimmer 27 –, Rathausstr. 7, 26188 Edewecht, unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 111 entgegenstehendes Satzungsrecht in dem Bebauungsplan Nr. 56 außer Kraft treten wird.

Edewecht, den 14. Februar 2000

Iwan Gemeindedirektor

2. Landkreis Aurich

3. Landkreis Cloppenburg